

Nachhaltigkeitsberichterstattung in der Schweiz: Einordnung, Status quo und Ausblick

Reto Eberle und Peter Leibfried



Zusammenfassung: Während die finanzielle Berichterstattung schon seit Jahrzehnten durch betriebswirtschaftliche Indikatoren ergänzt wurde, fokussieren sich diese nun immer mehr auf Nachhaltigkeitsthemen. Auch wenn dazu auf internationaler Ebene verschiedene Regelwerke entwickelt und von Unternehmen freiwillig angewendet wurden, hat die EU im Jahr 2014 die Non-Financial Reporting Directive (NFRD) und im Jahr 2022 die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) verabschiedet. Beide Direktiven haben die Gesetzgebung in der Schweiz unmittelbar beeinflusst. Vor allem für mittelgrosse Unternehmen wäre eine Weiterentwicklung in Richtung CSRD mit grossen Herausforderungen verbunden. In diesem Beitrag wird diese Entwicklung mit Bezug auf die Schweiz analysiert und eingeordnet. Dazu gehört auch das vom Schweizer Standardsetzer FER Ende 2023 veröffentlichte Diskussionspapier zu Nachhaltigkeit.

Stichwörter: Nachhaltigkeitsberichterstattung, Swiss GAAP FER, Bericht über nichtfinanzielle Belange, Diskussionspapier «Nachhaltigkeit in der FER», KMU, Schweiz.

Sustainability reporting in Switzerland: current situation and outlook

Summary: While business indicators have been enriching financial reporting for quite a while, these indicators increasingly focus on sustainability issues. In spite of the fact that various international standards having been developed therefore, and are being applied voluntarily by many companies, the EU established the Non-Financial Reporting Directive (NFRD) in 2014 and the Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) in 2022. Both directives have influenced respective Swiss lawmaking. Especially for mid-sized enterprises, further approaching CSRD would involve significant operational challenges. In this article, we summarize and analyze these developments with regard to Switzerland. This includes also the discussion paper «Nachhaltigkeit in der FER» published by the Swiss accounting standard setter.

Keywords: Sustainability reporting, Swiss GAAP FER, Federal Council's report on nonfinancial reporting, discussion paper «Nachhaltigkeit in der FER», SME, Switzerland.

1. Weiterentwicklung der Unternehmensberichterstattung

Unternehmerische Berichterstattung ist ein Spiegel der Realität. Dabei soll vor allem abgebildet werden, was den Betrachter interessiert. Da sich diese Ansprüche in den letzten

Jahrzehnten erheblich gewandelt haben, wurde in der Schweiz eine vorsichtsorientierte, statische Bilanzbetrachtung nach Obligationenrecht (OR) von einem dynamischen «true and fair view» nach IFRS, US-GAAP oder Swiss GAAP FER abgelöst. Die unverzichtbare, aber zeitlich oft verzögerte finanzielle Rechnungslegung wurde im Rahmen des Business Reporting (zu der auch die Lageberichterstattung gehört) um zukunftsorientierte betriebswirtschaftliche Indikatoren ergänzt. Gesellschaftlichen Entwicklungen versuchte man im Rahmen von Corporate Governance-Reporting und Vergütungsberichten Rechnung zu tragen (Hofstetter, 2023, S. 15). Und nachdem die Berichte über all diese Weiterentwicklungen immer dicker und zahlreicher wurden, hat man im Rahmen des Integrated Reporting versucht, Brücken zu schlagen und Synergien zu nutzen, um die Gesamtheit der Berichterstattung effizienter und verständlicher zu machen.

Obgleich man der Disziplin der Rechnungslegung oft eine gewisse Trägheit unterstellt, haben die dafür verantwortlichen Regulatoren und Anwender in den letzten Jahren den geänderten Ansprüchen Rechnung getragen: «*In society, accounting performs a service function. [...] Thus, it must respond to ever-changing needs of society and must reflect the cultural, economic, legal, social and political conditions within which it operates. Its technical and social usefulness depends on its ability to mirror these conditions*» (Choi & Mueller, 1998, S. 26). Im Ergebnis erfüllt Rechnungslegung eine sich immer wieder neu definierende Dienstleistungsfunktion, indem sie sich inhaltlich immer wieder dahin entwickelt, wo das Interesse ihrer Adressaten liegt.

Der seit einigen Jahren wohl dominierende Trend in dieser Hinsicht ist die zunehmend wichtiger werdende Berichterstattung im Bereich Nachhaltigkeit, auch ESG-Reporting (Environmental, Social, Governance) genannt. Das damit einhergehende Drehmoment lässt sich wohl am ehesten noch mit der «IFRS-Welle» Ende des vorigen Jahrhunderts vergleichen (Atteslander & Hallauer, 2000, S. 1353). Der zugrundeliegende gesellschaftliche Trend war eine rasante Internationalisierung der weltweiten Wirtschaft. Es lag nahe, dass globale Unternehmen und globale Kapitalmärkte auch nach global anerkannten sowie vergleichbaren Rechnungslegungsstandards verlangten. Die Folge waren weltweite regulatorische Veränderungen, eine praktisch überall zumindest für kotierte Unternehmen verpflichtende Bilanzierung nach dem «true and fair view»-Prinzip, eine durchwegs strengere Aufsicht, und insbesondere durch die dazu verpflichteten Unternehmen signifikante Investitionen in Wissen, Systeme und Prozesse.

Die jetzt neu hinzukommende Berichterstattung im Bereich Nachhaltigkeit dürfte hinsichtlich ihrer Auswirkungen die «IFRS-Welle» vor 20 Jahren bei Weitem übertreffen. Denn erstens betrifft sie nicht nur die finanzielle Rechnungslegung, sondern ist inhaltlich von einer viel grösseren Vielfalt, die vom CO₂-Ausstoss bis hin zur Einhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen reicht. Zweitens betrifft sie Bereiche wie z.B. die Biodiversität, die bislang kaum oder nur im Rahmen von Schätzungen gemessen wurden und jetzt auf einmal quantitativ und zwischen verschiedenen Unternehmen vergleichbar berichten sollen. Nicht zuletzt ist der hinter der Nachhaltigkeitsberichterstattung stehende gesellschaftliche Trend um ein Vielfaches mächtiger, als es die Internationalisierung der Wirtschaft jemals gewesen ist. Diese hat nämlich von der allgemeinen Bevölkerung weitgehend unbemerkt stattgefunden: so hat man sich erst in den letzten Jahren gewundert, wie vernetzt das weltweite Wirtschaftsgeschehen dadurch geworden ist. Die Forderung zum nachhaltigen Handeln hingegen kommt aus der Mitte der Gesellschaft und wird insbesondere von der jungen Generation mit grosser Vehemenz vorgebracht. Damit ist zu

erwarten, dass auch der Aufwand und die Herausforderungen in Zusammenhang mit der Nachhaltigkeit für alle Beteiligten in den kommenden Jahren weitaus höher liegen dürften, als für die Internationalisierung der Rechnungslegung in den letzten rund 20 bis 30 Jahren.

2. Internationale Entwicklungen¹

Vor dem geschilderten Hintergrund wundert es nicht, dass sich in den letzten Jahren verschiedene Regulatoren für die Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsberichterstattung in die Bresche geworfen haben. Die Europäische Union (EU) gilt dabei als Vorreiterin, hat sie sich doch das Ziel gesetzt, dass Europa der erste klimaneutrale Kontinent werden soll. Ein wichtiges Element dabei ist die sogenannte Sustainable Finance Strategy, bei der es im Kern darum geht, die Aktivitäten und Dynamik der Finanzmärkte zur Förderung einer nachhaltigen Wirtschaft zu mobilisieren. Das Massnahmenpaket umfasst als wichtigstes Element für die Berichterstattung unter anderem die EU-Taxonomie, die EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und die entsprechenden Standards zur Berichterstattung.

Die EU-Taxonomie, kodifiziert in der Verordnung (EU) 2020/852, dient als Leitrahmen zur Förderung nachhaltiger Investitionen. Sie definiert spezifische Kriterien zur Klassifizierung wirtschaftlicher Aktivitäten in Bezug auf ihre ökologische Nachhaltigkeit. Die EU-Taxonomie ermöglicht Investor/innen, die Nachhaltigkeit ihrer Investitionen genauer zu beurteilen. Ihr Zweck ist es, Investitionen in nachhaltige Projekte und Unternehmen zu befördern.

Die im Jahr 2022 verabschiedete Corporate Sustainability Reporting Directive/CSRD (Richtlinie (EU) 2022/2464) erweitert und verschärft die vorherige nichtfinanzielle Berichterstattungsrichtlinie (Non-Financial Reporting Directive/NFRD, Richtlinie (EU) 2014/95). Während die NFRD nur von grossen Kapitalgesellschaften von öffentlichem Interesse und mit durchschnittlich mehr als 500 Mitarbeitende anzuwenden war, erweitert die CSRD den Anwendungskreis erheblich: So umfasst deren Anwenderkreis nicht nur mehr diese grossen Unternehmen des öffentlichen Interessens, sondern auch alle anderen grossen EU-Unternehmen sowie kapitalmarktorientierte kleine und mittlere Unternehmen ebenso wie auch Nicht-EU-Unternehmen mit Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften in der EU, die bestimmte Grössenkriterien überschreiten (Hummel, 2024, S. 36). Nebst der Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie enthält die CSRD zentrale Neuerungen. Diese sind eine erweiterte, vereinheitlichte Berichtspflicht in Übereinstimmung mit den europäischen Berichtsstandards, ein neues Verständnis von Wesentlichkeit (sog. doppelte Wesentlichkeit, umfassend die beiden Dimensionen «impact materiality» und «financial materiality») (Hummel, 2024, S. 37), eine externe Prüfpflicht, die verpflichtende Offenlegung der Nachhaltigkeitsinformationen als Teil des Lageberichts sowie die Einführung eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats (BMAS, o.J.).

Mit der Einführung der CSRD haben die berichtspflichtigen Unternehmen ihre Nachhaltigkeitsinformationen in Übereinstimmung mit neu entwickelten europäischen Berichtsstandards, den sogenannten European Sustainability Reporting Standards (ESRS), offenzulegen. Die obligatorische Verwendung einheitlicher Standards soll Gewähr da-

¹ Die nachfolgenden Ausführungen entstammen weitgehend dem Diskussionspapier «Nachhaltigkeit in der FER» der Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER, 2023).

für bieten, dass alle betroffenen EU-Unternehmen vergleichbare und zuverlässige Nachhaltigkeitsinformationen zur Verfügung stellen (Europäische Kommission, 2023).

Vergleichbare Bemühungen zur Standardisierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung finden auch auf internationaler Ebene statt. Im Einklang mit den Prinzipien der International Financial Reporting Standards (IFRS) arbeitet das International Sustainability Standards Board (ISSB) an einem globalen Rahmenwerk für die standardisierte Berichterstattung und formalisierte Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen. Die ersten beiden Standards, IFRS S1 und IFRS S2, wurden am 26. Juni 2023 veröffentlicht. Die Anwendung ist bisher freiwillig, jedoch können einzelne Regulatoren deren Anwendung fordern.

Ein zentrales Thema in Anbetracht der europäischen bzw. internationalen Entwicklungen ist die Frage nach der Kompatibilität der verschiedenen Standards (Interoperabilität). Dessen sind sich die Standardsetzer bewusst und sie haben entsprechende Arbeiten zur Überleitung der verschiedenen Regelwerke angestossen (EFRAG & IFRS Foundation, 2024).

3. Entwicklungen in der Schweiz

3.1 Bericht über nichtfinanzielle Belange

Im Jahr 2011 verabschiedete die OECD ihre revidierten Leitsätze für multinationale Unternehmen und der UNO-Menschenrechtsrat die sog. Ruggie-Leitlinien zum Schutz vor Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen. In der Folge reichte eine breit abgestützte Koalition von NGOs im Juni 2012 eine Petition ein, mit der Forderung an den Bundesrat und das Parlament, von den Unternehmen auf gesetzlichem Weg zu verlangen, dass diese sowohl die Menschenrechte als auch die Umwelt respektieren. Weil diese Petition im Parlament keinen Zuspruch fand, wurde ein Komitee gegründet, das am 10. Oktober 2016 die Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» einreichte. Der Bundesrat beantragte mit seiner Botschaft vom 15. September 2017 die Ablehnung der Volksinitiative ohne Gegenvorschlag. In den folgenden zwei Jahren prägten die unterschiedlichen Positionen der beiden Räte die parlamentarischen Beratungen. Im August 2019 versuchte der Bundesrat einen Befreiungsschlag, indem er für bestimmte Unternehmen eine Berichtspflicht zu nichtfinanziellen Informationen und Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit Konfliktmineralien sowie Kinderarbeit vorschlug. Den Urheber/innen der Volksinitiative ging der vom Parlament ausgearbeitete, indirekte Gegenvorschlag zu wenig weit (insbesondere hinsichtlich Haftungsregeln und allgemeinen Sorgfaltspflichten), so dass es am 29. November 2020 zu einer Abstimmung darüber kam, die denkbar knapp ausging (Ablehnung nur aufgrund des Ständemehrs).

Die am 1. Januar 2022 in Kraft getretenen und erstmals im Geschäftsjahr 2023 anzuwendenden Vorschriften sind in den dreiunddreißigsten Titel zur kaufmännischen Buchführung und Rechnungslegung des OR eingefügt worden. Für die Zwecke dieses Beitrags interessiert nur die Transparenz über nichtfinanzielle Belange, nicht jene zur Transparenz bei Rohstoffunternehmen oder zu den Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit.

Grosse kotierte Unternehmen mussten für das Geschäftsjahr 2023 erstmals einen Bericht über nichtfinanzielle Belange erstellen, der Rechenschaft gibt über Umweltbelange,² insbesondere CO₂-Ziele, über Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung der Korruption (Art. 964b Art. 1 OR). Der Bericht umfasst eine Beschreibung des Geschäftsmodells, der in Bezug auf die verschiedenen Belange verfolgten Konzepte (einschliesslich der angewandten Sorgfaltsprüfung), eine Darstellung der zur Umsetzung dieser Konzepte ergriffenen Massnahmen sowie eine Bewertung der Wirksamkeit dieser Massnahmen, eine Beschreibung der wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit diesen Belangen sowie der Handhabung dieser Risiken durch das Unternehmen und die für die Unternehmensaktivität wesentlichen Leistungsindikatoren (Art. 964b Abs. 2 OR). Der Bericht ebenso wie dessen Inhalt ist stark angelehnt an die NFRD.

3.2 Vernehmlassung «Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte»

Weil der Bundesrat im Zuge des erwähnten Gegenvorschlags zur Konzernverantwortungsinitiative in Aussicht gestellt hat, den Weiterentwicklungen der diesbezüglichen regulatorischen Vorschriften – vor allem in der EU – Rechnung zu tragen, wurde am 26. Juni 2024, also unmittelbar nach der erstmaligen Erstellung und Publikation der Berichte über nichtfinanzielle Belange, bereits eine Vernehmlassung zur Änderung des OR (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte) veröffentlicht. Die vorgeschlagenen Vorschriften erweitern die bestehenden Bestimmungen grundlegend in den zwei Aspekten «Geltungsbereich» und «Umfang der offenzulegenden Informationen»: Erstens sollen gem. Art. 964a E-OR nicht nur grosse kotierte Unternehmen von einer Berichtspflicht betroffen sein, sondern neu zudem auch alle Unternehmen, welche zwei von drei Grössenkriterien in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten (25 Mio. Franken Bilanzsumme, 50 Mio. Franken Umsatzerlös, 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt). Zweitens sollen nicht nur mehr Informationen zu nichtfinanziellen Belangen offengelegt, sondern ein Nachhaltigkeitsbericht nach den in der EU verwendeten Standards (oder nach einem anderen gleichwertigen Standard) für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erstellt werden müssen (Art. 964c Abs. 5 E-OR). Die – nota bene auf veralteten Daten der EFRAG basierende – Kostenfolgeabschätzung beziffert die jährlich wiederkehrenden Kosten für die Wirtschaft je nach Szenario auf 900 Mio. Franken (wobei 580 Mio. Franken allein für die Prüfung anfallen sollen) (BBS, 2024, S. 4). Wie im nächsten Abschnitt ausgeführt, würden die Auswirkungen vor allem für nicht-kotierte Unternehmen gross sein. Entschieden entgegenzuwirken ist allerdings dem Argument, dass nicht-kotierte Unternehmen als Zulieferer von grossen und/oder europäischen Kunden indirekt so oder so gezwungen sein werden, Nachhaltigkeitsberichte zu erstellen. Nach dem heutigen Stand der Dinge werden diese Kunden von ihren Zulieferern nur diejenigen Informationen einfordern, die sie zur Erstellung ihres eigenen Nachhaltigkeitsberichts benötigen. Eine so geartete Betroffenheit ist daher zu unterscheiden von der neu vorgesehenen Pflicht, selbst einen eigenen Nachhaltigkeitsbericht nach den äusserst umfassenden Bestimmungen der EU zu erstellen.

² Per 1. Januar 2024 hat der Bundesrat zudem mit der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange verfügt, dass dazu die Empfehlungen der «Task Force on Climate-related Financial Disclosures» (TCFD) anzuwenden sind.

3.3 Status quo

3.3.1 Bei kotierten Unternehmen

Die Erfahrungen im Zusammenhang mit der erstmaligen Erstellung des Berichts über nichtfinanzielle Informationen (Art. 964b OR) sind von unterschiedlicher Natur (Bohrer, 2024): Der Umfang dieser Berichte beträgt 25 bis 150 Seiten. Inhaltlich ist eine starke Orientierung an den gesetzlichen Vorgaben festzustellen mit einer Tendenz zu legalistischen und damit weniger spezifischen Formulierungen (was auf den Einbezug von Legal- und Compliance-Abteilungen schliessen lässt). Der Aufwand für die Erstellung wurde stark unterschätzt, oft waren zusätzliche personelle und finanzielle Mittel erforderlich.

Für kotierte Unternehmen wird sich bei Annahme der Vernehmlassungsvorlage voraussichtlich wenig ändern, zumal einige von ihnen wegen ihrer Aktivitäten in der EU so oder so gezwungen sind, die CSRD anzuwenden. Weil das neu geschaffene ISSB mit seinen Nachhaltigkeitsstandards (IFRS S) wie in Abschnitt 2 (zu) spät daran ist, haben sich in der Schweiz zudem andere kotierte Unternehmen dazu entschieden, freiwillig CSRD anzuwenden.

3.3.2 Bei nicht-kotierten Unternehmen

Natürlich beschäftigen sich auch nicht-kotierte Unternehmen mit der Nachhaltigkeit, indem sie z.B. den Ressourcenverbrauch reduzieren, umweltfreundlichere Produktionsmethoden verwenden oder flexible Arbeitsformen ermöglichen. Während einige Unternehmen sich damit begnügen, die (gesetzlichen) Mindestvorschriften einzuhalten, positionieren sich andere als Spatenreiter in ihrer Branche. Einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen allerdings die wenigsten, gemäss einer jüngst durch die FER gemachten Umfrage nur gerade 13 % (60 von 476 Unternehmen) (Swiss GAAP FER, 2024). Die Gründe dafür ebenso wie die angewendeten Standards sind divers. Grossmehrheitlich werden diese Berichte aber nicht geprüft. Zwei Drittel von 87 % der Unternehmen, die keinen Nachhaltigkeitsbericht erstellen, befassen sich zurzeit mit dieser Thematik nicht, ein Viertel verfolgt die Entwicklungen und nur jedes zwanzigste Unternehmen plant freiwillig einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen.

Von den 60 Unternehmen, welche bereits einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen, unterliegen 71 % einer ordentlichen Revision. Bezugnehmend auf die in 3.2 vorgestellte Vernehmlassungsvorlage des Bundesrates kann festgehalten werden, dass bereits zwei Drittel aller ordentlich revidierten Unternehmen einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen. Diese erfolgen nach den GRI-Standards (32 %), den Vorschriften von Art. 964a ff. OR (32 %) oder anderer Standards (19 %) – alles Standards, die umfangmäßig nicht mit den European Sustainability Reporting Standards ESRS verglichen werden können.

Diese Zahlen sind ein eindrücklicher Beleg dafür, dass eine Pflicht zu einem Nachhaltigkeitsbericht nach CSRD bzw. den ESRS für die nicht-kotierten Unternehmen mit unverhältnismässig grossen Aufwendungen verbunden sein wird. Ein vernünftiges Kosten-/Nutzen-Verhältnis ist nicht gegeben und es droht die Gefahr einer Überregulierung. Während nämlich die Kosten in der Regulierungsfolgenabschätzung quantifiziert wurden, war dies für den Nutzen nicht möglich. Ein solcher soll in einem verbesserten Zugang zu Kapital oder einer besseren finanziellen Performance bei den Unternehmen bestehen – beides Argumente, die für die Rechtfertigung der vorgeschlagenen Regulierung nicht überzeugen. Eine sinn- und massvolle Regulierung könnte – in Anlehnung an die mit

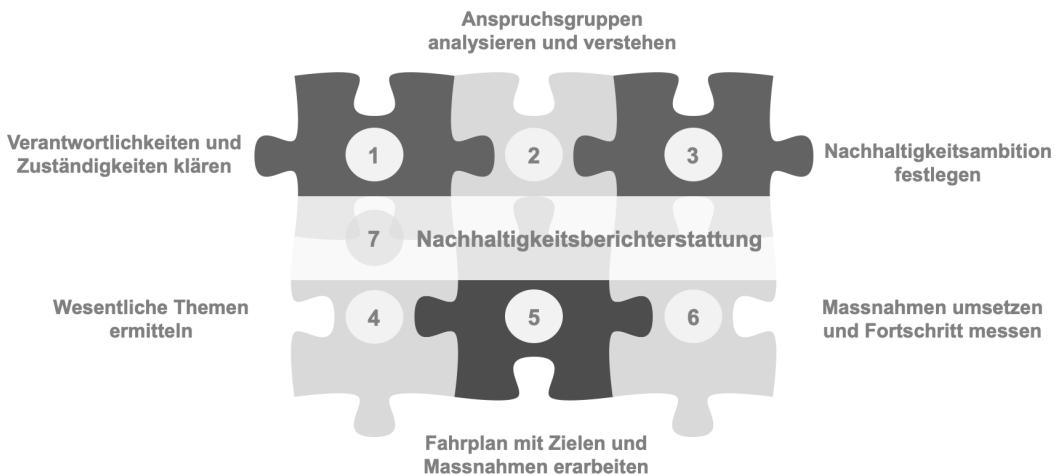
den Themen IKS (internes Kontrollsysteem) und Risikobeurteilung in der Schweiz bereits gemachten Erfahrungen – wie folgt aussehen: Nicht-kotierte Unternehmen müssen im Anhang offenlegen, dass sie über ein Nachhaltigkeitsmanagement verfügen.³

4. Entwicklungen in der FER: Diskussionspapier und Leitfaden

In ihrer 40jährigen Geschichte hat sich die FER als unabhängiger Standardsetzer in der Schweiz etabliert und sowohl bei mittleren, nicht-kotierten als auch bei (kleineren) kotierten Unternehmen eine breite Anerkennung erlangt. Vor die Wahl gestellt, sich des Themas der nichtfinanziellen Berichterstattung anzunehmen oder die äusserst dynamischen Entwicklungen auf diesem Gebiet nur zu beobachten, hat die FER-Fachkommission im Jahr 2022 eine Arbeitsgruppe beauftragt, einen allfälligen Handlungsbedarf zu eruieren. Ein solcher wurde bejaht und am 5. Dezember 2023 stimmte die FER-Fachkommission der Veröffentlichung des Diskussionspapiers «Nachhaltigkeit in der FER» zu. Dieses enthält sechs Fragen zur Kommentierung durch die Öffentlichkeit und den Entwurf eines Leitfadens zu Nachhaltigkeitsmanagement und -berichterstattung. Der Leitfaden richtet sich ausdrücklich an nicht-kotierte FER-Anwender mittlerer Grösse, kann aber auch von anderen Unternehmen und Organisationen angewendet werden. Eine Eigenschaft dieser Unternehmen und Organisationen ist, wie anhand der Resultate der FER-Studie bereits dargelegt, dass sich viele schon seit langem mit dem Nachhaltigkeitsthema befassen und auch schon entsprechende Massnahmen getroffen haben. Einige Unternehmen verfügen in Teilen über entsprechende Dokumentationen, die wenigstens aber über eine Nachhaltigkeitsbericht nach einem Standard. Für diese Unternehmen und Organisationen soll der Leitfaden der FER eine Hilfestellung bieten: Zuerst für das Nachhaltigkeitsmanagement, dann für die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Nach einer überaus positiv verlaufenen Vernehmlassung im Laufe des Jahres 2024 wurde der Leitfaden am 27. November 2024 in seiner Version 1.0 von der FER-Fachkommission zur Veröffentlichung freigegeben.

Gerade auch bei nicht-kotierten Unternehmen bildet die von Art. 961c Abs. 2 Ziff. 2 OR geforderte «Durchführung einer Risikobeurteilung» (Eberle, 2008) einen natürlichen Anknüpfungspunkt für ein Nachhaltigkeitsmanagement. Der Verwaltungsrat legt die Strategie fest und beurteilt die zu erwartenden Risiken und Chancen. Bei zahlreichen, wenn nicht allen, Unternehmen haben Nachhaltigkeitsrisiken in jüngerer Vergangenheit an Bedeutung zugenommen. Es liegt daher nahe, das Thema durch systematisches Vorgehen anzunehmen. Der FER-Leitfaden enthält folgendes 7-Schritte-Modell zur Integration eines Nachhaltigkeitsmanagements (Eberle & Allgaier, 2024, S. 102):

3 Eine ausführlichere Darstellung einer möglichen Offenlegung findet sich im nächsten Abschnitt.



Das Durchlaufen der sieben Schritte dieses Modells ermöglicht den Unternehmen, zentrale Themen sowie sich daraus ergebende Nutzenpotentiale zu identifizieren. Der Leitfaden ist so aufgebaut, dass jeder Schritt mit einer oder mehreren Fragen eingeleitet wird. Danach werden hilfreiche Informationen zum jeweiligen Thema angeführt. Für Schritt 3 «Nachhaltigkeitsambition festlegen» sieht dies exemplarisch wie folgt aus (Swiss GAAP FER, 2023, S. 25):

5.3 Schritt 3: Nachhaltigkeitsambition festlegen

		Strategie
Schritt 3:		Nachhaltigkeitsambition festlegen
Fragen:		Was bedeutet Nachhaltigkeit für das Unternehmen? Welche Positionierung strebt das Unternehmen an?
Für KMU ist es entscheidend, ein klares Verständnis der nachhaltigkeitsbezogenen Erwartungen ihrer Anspruchsgruppen zu haben. Dieses Verständnis bildet die Basis, um die eigene Nachhaltigkeitsambition festzulegen.		

Zur Positionierung wird erläutert, dass in der Regel drei verschiedene Ambitionsniveaus unterschieden werden können: Basis-Stufe (Erfüllung der gesetzlichen und regulatorischen Minimalanforderungen), Fortgeschrittenen-Stufe (Betrachten des inhärenten Werts der Nachhaltigkeit und die Bedeutung für den langfristigen Erfolg), Spitzenehre-Stufe (Nachhaltigkeit integraler Bestandteil der Unternehmensstrategie und Wettbewerbsvorteil). Die jeweiligen Ausführungen zu den einzelnen Schritten sind von überschaubarem Umfang, in auf die voraussichtlichen Benutzer abgestimmten Sprache formuliert und mit Abbildungen unterlegt. Der gesamte Leitfaden umfasst 20 A4-Seiten.

Zuerst müssen die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für nachhaltigkeitsbezogene Aufgaben geklärt werden (Schritt 1 des Leitfadens). Dann ist es für jedes Unternehmen zentral, seine Anspruchsgruppen zu kennen und deren Bedürfnisse zu verstehen (Schritt 2). Jedes Unternehmen muss für sich eine Nachhaltigkeitsambition festlegen (Schritt 3, siehe obiger Auszug). Eng verknüpft mit der Risikobeurteilung ist die Ermittlung von wesentlichen Themen (Schritt 4): Bei der Beantwortung der

Frage, mit welchen wesentlichen nachhaltigkeitsbezogenen Themen sich das Unternehmen beschäftigt, werden sowohl Auswirkungen, die von aussen auf das Unternehmen einwirken (im FER-Leitfaden als Geschäftsrelevanz, international als Outside-In-Perspektive bezeichnet), als auch Auswirkungen, welche das Unternehmen nach aussen hat (im FER-Leitfaden als Umweltrelevanz, international als Inside-Out-Perspektive bezeichnet), berücksichtigt. Im Anschluss daran wird ein Plan mit Zielen und Massnahmen erarbeitet (Schritt 5), die Massnahmen umgesetzt und der Fortschritt gemessen (Schritt 6). Als Resultat dieses systematischen Vorgehens liegen viele Informationen vor, die Eingang in einen Nachhaltigkeitsbericht finden können (Schritt 7).

Somit kann der FER-Leitfaden als Vorlage für die am Ende von Abschnitt 3.3.2 erwähnte neue Offenlegung im Anhang zur Jahresrechnung dienen, welche beispielhaft lauten könnte: «*Unser Nachhaltigkeitsmanagement richtet sich nach den Bestimmungen des FER-Leitfadens zur Nachhaltigkeit. Wir haben nachhaltigkeitsbezogene Risiken und Chancen in die jährlich durchgeführte Risikobeurteilung miteinbezogen. Dabei haben wir sowohl Auswirkungen unserer Geschäftstätigkeit auf Umwelt und Gesellschaft als auch Auswirkungen von umweltbezogenen und gesellschaftlichen Entwicklungen auf unser Unternehmen berücksichtigt. Für wesentliche nachhaltigkeitsbezogene Themen haben wir Ziele und Massnahmen festgelegt. Zur Messung unserer Leistungen und des Fortschritts in diesen Themen verwenden wir nachhaltigkeitsbezogene Kennzahlen.*» (Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung, 2024, S. 4).

5. Zusammenfassung und Ausblick

Die unternehmerische Berichterstattung entwickelt sich regelmässig weiter. Nur so enthält sie zu jeder Zeit immer genau das, was ihre Adressaten interessiert. Wesentliche Veränderungen in den letzten Jahrzehnten ergaben sich aus der Internationalisierung der Wirtschaft, erhöhten Anforderungen an die Corporate Governance, und einer wachsenden Bedeutung nichtfinanzieller Informationen. Die in jüngster Zeit zu beobachtende zunehmende Rolle von Berichterstattung im Bereich Nachhaltigkeit ist dabei der vermutlich herausforderndste Trend von allen: Er verbindet eine breite gesellschaftliche Akzeptanz mit einem äusserst komplexen und dynamischen Fachgebiet.

Sowohl international wie auch in der Schweiz sind die zuständigen Regulatoren darum bemüht, angemessene Antworten zu finden. Dabei nimmt die EU mit den ebenso umfangreichen wie detaillierten Vorgaben der CSRD eine Vorreiterrolle ein. Sicherlich nicht unberechtigt wird in der letzten Zeit immer wieder die Frage gestellt, ob sich die EU mit einer so strikten Verfolgung des an sich ja sehr sinnvollen Ziels einer nachhaltigen Wirtschaft im internationalen Wettbewerb mit anderen Regionen der Welt wirklich einen Gefallen tut. Einerseits können aus einem raschen Umbau in Richtung einer nachhaltigen Wirtschaft sicherlich Vorteile entstehen, z.B. eine entsprechende Technologieführerschaft oder eine hohe Lebensqualität. Andererseits spielt der internationale Wettbewerb auf vielen Schauplätzen, und wer unrealistisch hohe Anforderungen stellt, nimmt sich möglicherweise selbst aus dem Rennen.

Was die Schweiz betrifft, so ist in allernächster Zukunft zu entscheiden, wie man sich positionieren will. Traditionell hat man internationale Entwicklungen sicherlich nicht ignoriert, oftmals aber eigene, sinnvolle Wege gefunden, um eine angemessene Umsetzung zu erreichen. Das ist jetzt wieder gefragt. Während der Gestaltungsspielraum bei kotierten Konzernen aufgrund der internationalen Verflechtungen recht begrenzt ist, besteht bei

kleinen und mittelgrossen Unternehmen erhebliches Potential. Eine Regulierung mit Augenmass kann auch im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu einem Wettbewerbsvorteil werden (bzw. Wettbewerbsnachteile verhindern), ähnlich wie es die Swiss GAAP FER für die finanzielle Berichterstattung über die letzten gut 40 Jahre geworden sind. Mit ihrem jüngst vorgelegten Leitfaden hat die Stiftung FER einen wichtigen Schritt in diese Richtung unternommen. Nun geht es darum, die weitere Entwicklung zu unterstützen.

Literaturhinweise

- Atteslander J. & Hallauer Ph. (2000). Das IASC im Spannungsfeld internationaler Kapitalmärkte. Der Schweizer Treuhänder, 12/00, S. 1353–1360.
- BBS Volkswirtschaftliche Beratung AG (2024). Regulierungsfolgenabschätzung: Nachvollzug der EU-Richtlinie zur unternehmerischen Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD). 19. Februar 2024. Zitiert als BBS (2024).
- Bohrer, A. (2024). Die neuen Nachhaltigkeitsregeln von Art. 964a ff. OR in der Praxis: Herausforderungen und Lösungsansätze für den Verwaltungsrat. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht (GesKR), 1/2024, 3–12.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (o. J.). Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) – Die neue EU-Richtlinie zur Unternehmens-Nachhaltigkeitsberichterstattung im Überblick. <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/CSR-Allgemein/CSR-Politik/CSR-in-der-EU/Corporate-Sustainability-Reporting-Directive/corporate-sustainability-reporting-directive-art.html>. Zitiert als BMAS (o.J.).
- Choi, F. & Mueller, G. (1998). International Accounting. Prentice-Hall.
- Eberle, R. (2008). Angaben über die Durchführung einer Risikobeurteilung: Analyse der Entstehung von Art. 663b Ziff. 12 revOR, Zusammenhang zum Risikomanagement und Empfehlungen zur Umsetzung. In C. Meyer & D. Pfaff (Hrsg.), Jahrbuch Finanz- und Rechnungswesen 2008. S. 63 – 91. WEKA-Verlag.
- Eberle, R. & Allgaier A. (2024). Nachhaltigkeit in der FER – Hintergründe zum Diskussionspapier. Expert Focus, April 2024, S. 100–104.
- EFRAG & IFRS Foundation (2024). ESRS-ISSB Standards. Interoperability Guidance.
- Europäische Kommission (2023). Fragen und Antworten zur Annahme europäischer Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung. 31. Juli 2023. https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/qanda_23_4043
- Hofstetter, K. (2023). Corporate Governance – Theorie, Regeln und Praxis in der Schweiz. Stämpfli Verlag.
- Hummel, K. (2024). Die Wesentlichkeitsanalyse – Ausgangspunkt der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD und ESRS. Standard – veb.ch, 2/2024, S. 36–39.
- Stiftung Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (2024). Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Änderung des Obligationenrechts betreffend Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte. 17. Oktober 2024.
- Swiss GAAP FER (2023). Diskussionspapier Nachhaltigkeit in der FER (inkl. Entwurf FER-Leitfaden zur Umsetzung). <https://www.fer.ch/content/uploads/2023/12/FER-Nachhaltigkeit-Diskussionspapier-de.pdf>
- Swiss GAAP FER (2024). Rechnungslegung in der Schweiz – Eine empirische Erhebung zu Swiss GAAP FER. <https://www.fer.ch/content/uploads/2024/04/FER-Studie-2023.pdf>

Reto Eberle, Dr. oec., dipl. Wirtschaftsprüfer, ist a.o. Professor für Auditing and Internal Control an der Universität Zürich, Audit Partner bei KPMG und Präsident der FER-Stiftung.

Anschrift: Universität Zürich, Institut für Betriebswirtschaftslehre, Plattenstrasse 14, CH-8032 Zürich, Schweiz, Tel.: +41 (0)44 634 59 91,
e-mail: reto.eberle@business.uzh.ch

Peter Leibfried, Dr. oec., CPA, ist KPMG-Professor für Audit und Accounting an der Universität St. Gallen und Präsident der FER-Fachkommission.

Anschrift: Universität St. Gallen, Institut für Accounting, Controlling und Auditing, Tigerbergstrasse 9, CH-9000 St. Gallen, Schweiz, Tel.: +41 (0)71 224 74 09,
e-mail: peter.leibfried@unisg.ch